

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Sonderdruck 01/2011

28.01.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt "Rosenbacher Anzeiger" - Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebene "ortsübliche Bekanntmachung".

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 27.01.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, in der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl., für die Dauer von 2 Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsnorm hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungsstafel am Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von drei Tagen.
- (3) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 27.01.2011
Meinel - Amtsverweser

Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 01.01.2011 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4480 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.
- (3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:
von der früheren Gemeinde Leubnitz: 6 Gemeinderäte,
von der früheren Gemeinde Mehltheuer: 6 Gemeinderäte,
von der früheren Gemeinde Syrau: 6 Gemeinderäte.

Abschnitt III Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemein-

deverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 5
Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren.
(2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich...
(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben...
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen...

§ 6
Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten.

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt IV
Ortschaftsverfassung

§ 8
Ortschaftsverfassung

- (1) In den nachfolgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingeführt:
1. in der Ortschaft Leubnitz mit den Ortsteilen Demeusel, Leubnitz, Rodau, Rößnitz und Schneckengrün,
2. in der Ortschaft Mehltheuer mit den Ortsteilen Drochaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg und Unterpirk,
3. in der Ortschaft Syrau mit den Ortsteilen Fröberggrün und Syrau
(2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Leubnitz den Ortschaftsrat Leubnitz...
(3) Den Bürgermeistern der ehemaligen Gemeinden wird auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers in den Ortschaften übertragen.

Abschnitt V
Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 9
Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 27.01.2011
Meinel - Amtsverweser

Table with contact information for Gemeinde Rosenbach/Vogtl., including address, phone, fax, email, opening hours, and a section for 'Impressum' with publisher, content responsibility, and subscription details.